



Hochlastzeitfenster für 2022 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2022 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Im Netzgebiet der Bayernwerk Netz GmbH ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster 2022

Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum		
HöS/HS	Frühling	18:30 - 19:15 Uhr		
	Sommer			
	Herbst	17:15 - 18:00 Uhr		
	Winter	07:30 - 13:00 Uhr	13:30 - 15:15 Uhr	16:15 - 18:45 Uhr
HS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	16:45 - 18:15 Uhr		
	Winter	08:15 - 12:15 Uhr	15:00 - 19:00 Uhr	
HS/MS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	17:15 - 18:00 Uhr		
	Winter	11:00 - 12:00 Uhr	16:00 - 18:45 Uhr	
MS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	17:15 - 18:30 Uhr		
	Winter	08:15 - 08:45 Uhr	11:00 - 12:00 Uhr	16:30 - 19:15 Uhr
MS/NS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst			
	Winter	17:15 - 19:15 Uhr		
NS	Frühling			
	Sommer			
	Herbst	17:30 - 18:00 Uhr		
	Winter	17:15 - 19:15 Uhr		

Beispiele

07:30 - 08:45 Uhr bedeutet von 07:30:00 bis 08:44:59
16:30 - 19:30 Uhr bedeutet von 16:30:00 bis 19:29:59

Hinweise:

Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:
„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.“

Jahreszeiten nach BNetzA:

Winter	01.01. - 28/29.02.
Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 31.12.

Umsetzung:

Die Hochlastzeiten werden angewendet an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, der Brückentage 07. Januar 2022, 27. Mai 2022, 17. Juni 2022, 31. Oktober 2022 und den Werktagen zwischen 24.12.2022 und 31.12.2022. Feiertage sind die in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Weitere Voraussetzungen nach BNetzA (ab 01.01.2013)

Weitere Voraussetzungen

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Mindestverlagerung	Bagatellgrenze
HöS/HS	10%	100kW	500€
HS	10%	100kW	500€
HS/MS	20%	100kW	500€
MS	20%	100kW	500€
MS/NS	30%	100kW	500€
NS	30%	100kW	500€

Auszug aus der Festlegung der BNetzA:

„Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ... Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ... Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ...“